

58. 1. Wie ist bei der Erhöhung des Aktienkapitals der Erwerb der neuen Aktien, die zur Zeit des Abschlusses des Erwerbsgeschäfts noch nicht voll eingezahlt waren, zu versteuern, wenn der Vertrieb dieser Aktien für die Aktiengesellschaft durch ein Bankkonsortium vermittelt wird, das die Aktien zu einem bestimmten Kurse fest übernimmt?

2. Ist der Anschaffungsstempel auch für das Geschäft besonders zu entrichten, durch das die alten Aktionäre in Ausübung des ihnen vorbehaltenen Bezugsrechts oder dritte Abnehmer die Aktien von dem Konsortium erwerben?

Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 Tarifnr. 4a Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 12. April 1910 i. S. B. Handelsgesellsch.
(Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 567/07.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Tatbestand ergibt sich aus der Bd. 69 S. 336fg. abgedruckten, die Sache in die Berufungsinstanz zurückverweisenden Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Oktober 1908. Auf Grund der erneuten Verhandlung wies das Berufungsgericht die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision vertritt, in Übereinstimmung mit den von der Klägerin in der zweiten Berufungsinstanz gemachten Ausführungen, die Meinung, bei dem Vertriebe der neuen Aktien der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft sei außer dem von dieser mit dem (von der Klägerin geführten) Konsortium bezüglich der Übernahme der neuen Aktien geschlossenen und in voller Höhe bereits versteuerten Anschaffungsgeschäfte ein weiteres stempelspflichtiges Anschaffungsgeschäft überhaupt nicht abgeschlossen worden. Nehme man aber einen solchen Abschluß als erfolgt an, so sei die dafür gezahlte Steuer, die sich nach 25 v. H. des Nennbetrages und dem Agio von $94\frac{1}{4}$ v. H. dieses Nennbetrages bemessen habe, ausreichend, da die noch nicht eingezahlten 75 v. H. bei der Stempelberechnung außer Betracht bleiben müßten. Nach beiden Richtungen hin kann dieser Standpunkt der Revision nicht gebilligt werden; es ist vielmehr im Ergebnis die Entscheidung des Berufungsrichters aufrecht zu erhalten.

Der Inhalt des zwischen dem Konsortium und der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft geschlossenen Anschaffungsgeschäfts ergibt sich aus dem durch die Klägerin selbst in Abschrift überreichten, von ihr an die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft gerichteten Bestätigungsschreiben vom 30. Dezember 1905. Danach übernimmt die Klägerin namens eines Bankkonsortiums die sämtlichen 14000 neuen Aktien im Betrage von 14000000 *M* zum Preise von $194\frac{1}{4}$ v. H. für jede Aktie mit der Maßgabe, daß sie sich dabei verpflichtet, den Teilbetrag von 10750000 *M* den alten Aktionären zur Ausübung des Bezugsrechts nach dem Verhältnis von einer neuen Aktie zu acht alten Aktien „anzubieten“ und ihnen die Ausübung des Bezugsrechts binnen einer zweiwöchigen Frist zu gestatten. Als bald nach Eintragung des Beschlusses auf Erhöhung des Aktienkapitals hat die Klägerin 25 v. H. des Nennbetrages und das Aufgeld mit $94\frac{1}{4}$ v. H. zu zahlen, den Rest von 75 v. H. aber spätestens zwei Monate nach Eintragung der erfolgten Durchführung der Kapitalserhöhung. Zug

um Zug gegen diese Vollzahlung verpflichtet sich die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, die neuen, mit dem Reichsstempel versehenen Aktien der Klägerin zu liefern. Hiernach hat das Konsortium mit der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft ein entgeltliches, auf Erwerb des Eigentums an Wertpapieren im Betrage von 14000000 *M* gerichtetes Geschäft, also ein — übrigens ausreichend versteuertes — Anschaffungs-geschäft geschlossen. Dieser Anspruch auf Eigentums-erwerb war ein unbedingter, und nicht etwa bezüglich eines Teiles der Aktien dadurch bedingt, daß die Aktionäre von ihrem Bezugs-recht keinen Gebrauch machten. Das Konsortium hat vielmehr nur seinerseits gleichzeitig die persönliche Verpflichtung gegenüber der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft übernommen, einen Teil der Aktien den alten Aktionären zum Bezuge „anzubieten.“ Mag man auch der Revision zugeben, daß durch die letztere Vertrags-bestimmung die alten Aktionäre nach § 328 BGB. unmittelbar das Recht erworben haben, die neuen Aktien zu beziehen, so ist damit, weil über die Verpflichtung zum Erwerb nichts bestimmt ist, für die Entscheidung der vorliegenden Stempelfrage nichts gewonnen. Diese hängt davon ab, ob der Erwerb der neuen Aktien durch die alten Aktionäre, der unstreitig stattgefunden hat, auf einem neuen, entgeltlichen, auf Eigentums-erwerb gerichteten Geschäft zwischen dem Verkäufer und dem Erwerber beruht, ob also zwischen diesen ein solches Geschäft geschlossen ist, das die Verpflichtung einerseits zur Übereignung der Aktien und andererseits zur Abnahme der Aktien und Zahlung des Entgelts begründete. Ein solches Geschäft ist im vorliegenden Falle vereinbart worden. Auf das dingliche, seiner Natur nach abstrakte Geschäft, durch das die Eigentumsrechte an den neuen Aktien auf die beziehenden alten Aktionäre übertragen worden sind, — sei es von der Klägerin als Erwerberin, sei es auf deren Anweisung unmittelbar von der ursprünglichen Eigentümerin, der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft —, kommt es hier nicht an. Denn der Stempel ist nach feststehender Rechtsprechung (Zur. Wochenschr. 1902 S. 638 Nr. 2) nicht für die dingliche Übereignung zu entrichten, sondern für das dieser zugrunde liegende obliga-torische Geschäft, durch das der Anspruch auf Auslieferung der Aktie begründet ist. Daß ein solches obligatorisches Geschäft zwischen der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft und den Aktionären

zustande gekommen sei, behauptet die Klägerin selbst nicht. Es kann also, wenn überhaupt, nur zwischen den Aktionären und dem Konsortium abgeschlossen sein. Der Abschluß ist auch in Wirklichkeit, und zwar durch die Annahme des vom Konsortium den alten Aktionären gemachten Angebots seitens der Aktionäre erfolgt. Diese Annahme stellt nicht etwa, in Verbindung mit der erfolgten Übereignung der Aktien, ein bloßes Erfüllungsgeſchäft zur Erledigung der in dem Schreiben vom 30. Dezember 1905 gegenüber der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft übernommenen Verpflichtung, die Aktien zum Bezuge anzubieten, dar, das freilich stempelfrei wäre, sondern in Verbindung mit dem Angebot ein neues obligatorisches, entgeltliches, auf Eigentumserwerb gerichtetes, also stempelpflichtiges Grundgeſchäft. Der Eigentumserwerb der alten Aktionäre ist nicht ohne Rechtsgrund und nicht unentgeltlich erfolgt — das behauptet die Klägerin selbst nicht — sondern auf Grund eines lästigen Geſchäfts. Für den Erwerb des bloßen Bezugsrechts haben die alten Aktionäre ein Entgelt nicht geleistet. Sie haben auch der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft gegenüber eine Bezugspflicht überhaupt nicht, und gegenüber dem Konsortium eine solche nicht durch die Vertragsverhandlungen zwischen diesem und der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft übernommen, zu denen sie nicht zugezogen waren. Diese Übernahme ist erst durch die Annahme des Angebots, die neuen Aktien zu beziehen, geschehen. Das Entgelt für die Aktien war an das den Bezug der Aktien anbietende Konsortium zu leisten, nicht aber an die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, der gegenüber die Aktionäre zur Abnahme nicht verpflichtet waren, die auch zur Verfügung über die von ihr vertraglich dem Konsortium zu liefernden Aktien nicht mehr berechtigt war, und die den Anspruch auf Vollzahlung des vereinbarten Preises von $194\frac{1}{2}$ v. H. bereits dem Konsortium gegenüber erworben hatte. Soweit die alten Aktionäre den Erwerbspreis zum Teil, nämlich mit 75 v. H., unmittelbar an die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, der gegenüber für sie weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Zahlungspflicht bestand, entrichtet haben, erfolgte die Zahlung für Rechnung des Konsortiums, dem allein gegenüber sich die Aktionäre zur Zahlung verbindlich gemacht hatten, und das seinerseits der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft diese 75 v. H. vertraglich zu zahlen hatte. Daß die Aktionäre auch

den anderen Teil des Kaufpreises für die Aktien, nämlich 25 v. H. und das Aufgeld mit $94\frac{1}{4}$ v. H., der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft gezahlt hätten, behauptet die Klägerin selbst nicht. Diesen Kaufpreisteil haben sie jedenfalls dem Konsortium gezahlt. Soweit die Aktionäre aber mit der versprochenen Zahlung von 75 v. H. rückständig blieben, durfte sich die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft wegen der Zahlung an das ihr vertraglich verpflichtete Konsortium halten. Daß die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft die ihr gegenüber dem Konsortium zustehende Restforderung von 75 v. H. von diesem noch jetzt zu fordern habe, oder daß diese Forderung auf andere Weise als durch die Zahlung der alten Aktionäre getilgt sei, behauptet die Klägerin ebenfalls nicht.

Eine Erwägung der Revision, auf die sie besonderes Gewicht legt, die jedoch den juristischen Kern des Streitfalles nicht trifft, geht dahin, daß aus der seitens des Konsortiums erfolgten Übernahme der Verpflichtung, diese 75 v. H. der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft zu zahlen, nur die Folgerung gezogen sei, die sich aus der Zeichnung der Aktien kraft des Gesetzes von selbst ergebe. Diese gesetzliche Folge (§§ 211, 218 HGB.) hat aber das Konsortium, das zur Zeichnung der Aktien nicht gezwungen war, durch die Zeichnung freiwillig auf sich genommen. Wollte die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft die Vorteile erlangen, die mit der durch die Mitwirkung eines kapitalkräftigen Konsortiums ermöglichten schnelleren und sicheren Durchführung der Kapitalerhöhung für sie verknüpft waren, so mußte sie sich freilich eines solchen Konsortiums bedienen, das aus dieser Beteiligung ebenfalls Gewinn zu ziehen hoffte. Die geplante Durchführung war nach der eigenen Ausführung der Klägerin mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 179 HGB. nur auf dem Wege zu erreichen, daß das Konsortium die gesamten neuen Aktien unter voller Leistung des Ausgabepreises fest übernahm. Wurde hierdurch, um ungeachtet dieser Vollübernahme den alten Aktionären die Ausübung des Bezugsrechts zu gewähren, der Abschluß eines weiteren Anschaffungsgeschäfts erforderlich, so war zur Erreichung des beabsichtigten Endzwecks auch die Aufwendung des dazu erforderlichen gesetzlichen Stempels nötig. Im bloß wirtschaftlichen Sinne mag die Ausführung der Klägerin richtig sein, das Konsortium habe lediglich die Rolle eines Garantie-

Konsortiums gehabt, das nur diejenigen neuen Aktien endgültig übernommen habe, die von den Aktionären nicht bezogen wurden. Für die Beurteilung der Frage aber, ob ein stempelspflichtiges Anschaffungsgeschäft vorhanden sei, ist nicht der wirtschaftliche Erfolg eines Geschäfts maßgebend, sondern die rechtliche Gestaltung der durch das Geschäft entstehenden Beziehungen der Beteiligten untereinander. Diese Gestaltung ging dahin, daß das Konsortium den uneingeschränkten Anspruch auf die Übereignung der sämtlichen Aktien erwarb, und daß ihm gegenüber wieder die alten Aktionäre, und soweit für solche ein Bezugsrecht nicht gegeben war, oder sie von dem gewährten keinen Gebrauch machten, die dritten Abnehmer durch freiwilliges Rechtsgeschäft sich den Anspruch auf Übereignung der einzelnen Aktien an sie verschafften.

Ohne Bedeutung ist auch der Hinweis der Klägerin darauf, daß ein besonderes Abkommen zwischen dem Konsortium und den das Bezugsrecht ausübenden Aktionären über die Zahlung der restlichen 75 v. H. nicht getroffen worden sei. Eines solchen ausdrücklichen Abkommens bedurfte es nicht, um das Anschaffungsgeschäft zur Entstehung zu bringen. Dieses wurde durch die bloße Annahme des Angebots der Klägerin geschlossen, die Aktien unter den festgesetzten, beiden Teilen bekannten Bedingungen zum Preise von 194 $\frac{1}{4}$ v. H. vom Konsortium zu beziehen. Gleichgültig ist es auch, ob die dingliche Übereignung der einzelnen Aktien an die Aktionäre durch das Konsortium, nachdem dieses selbst durch Übergabe Eigentümer geworden war, erfolgen sollte, oder unter Übergehung des zum Eigentumserwerb berechtigten Konsortiums, aber mit dessen Einverständnis, durch die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft — in Erfüllung der von ihr dem Konsortium gegenüber eingegangenen Übereignungs-Verpflichtung — an die Aktionäre unmittelbar. Auch im letzteren Falle stellte die Übereignung die für Rechnung des Konsortiums bewirkte Erfüllung des von diesem mit den Aktionären geschlossenen Veräußerungsvertrages dar, die gleichzeitig auch die Erfüllung einer eigenen Verpflichtung der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft enthielt. Darauf, wie schließlich die dingliche Übereignung selbst erfolgt ist, kommt es, wie oben dargelegt, nicht an.

Durch die vorstehenden Erwägungen sind die von der Klägerin . . . unter Beweisantretung aufgestellten Behauptungen, aus denen

sich ergeben soll, daß zwischen den Aktionären und dem Konsortium ein weiteres Anschaffungsgeschäft nicht zustande gekommen sei, im einzelnen als rechtlich bedeutungslos dargetan. Die Revision kann daher für die Aufhebung des Berufungsurteils sich mit Erfolg nicht darauf berufen, daß der Berufungsrichter diese Behauptungen nicht ausreichend gewürdigt und die angetretenen Beweise nicht erhoben habe.

Der Berechnung des Stempels für das zwischen dem Konsortium und seinen Abnehmern der Aktien geschlossene Anschaffungsgeschäft hat der Beklagte, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, mit Recht das volle von diesen Abnehmern gezahlte Entgelt von 194 $\frac{1}{4}$ v. F., also einschließlich der von den Aktionären an die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft als die Zahlstelle des Konsortiums gezahlten 75 v. F., zugrunde gelegt. Die Revision greift das Berufungsurteil bei diesem Punkte deshalb an, weil der Berufungsrichter den für die Höhe des Stempels maßgebenden Wert des Gegenstandes des Geschäfts lediglich auf Grund des Wortlautes der Schlußnote ermittelt habe, der dahin geht, daß diesen Gegenstand eine bestimmte Anzahl „junger Aktien“ der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft bilden, die zum Preise von 194 $\frac{1}{4}$ v. F. „per Erscheinen“ zu liefern sind. Dieser Angriff würde nicht ohne Berechtigung sein, wenn der Berufungsrichter sich lediglich auf den Wortlaut der Schlußnote stützte. Denn dieser ist, wie bereits im Revisionsurteil vom 6. Oktober 1908 dargelegt ist, nicht ausschlaggebend, weil der Anschaffungsstempel nicht auf der Schlußnote als der steuerpflichtigen Urkunde ruht, sondern auf dem ihr zugrunde liegenden Geschäft. Regelmäßig darf aber bei der Besteuerung, solange das Gegenteil nicht dargetan ist, davon ausgegangen werden, daß der Inhalt des Geschäfts in der Schlußnote richtig wiedergegeben ist. Im vorliegenden Falle ergibt aber auch der Zusammenhang der Ausführungen des Berufungsrichters, daß er die Feststellung des Gegenstandes des Geschäfts nicht bloß auf die Schlußnote, sondern auch auf die anderen, von ihm als berücksichtigt bezeichneten Urkunden gründet. Diese ergeben in der Tat als zweifellos, daß — wie bereits oben nachgewiesen ist — den Gegenstand des Geschäfts nicht ein bloßes Bezugsrecht, sondern die Leistung vollzahlter und also vollwertiger Aktien bildete. Inhalts des Bestätigungsschreibens vom 30. De-

zember 1905 hatte das Konsortium die ihm von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft zu liefernden Aktien voll zu bezahlen und den alten Aktionären einen Teil der Aktien zum Preise von $194\frac{1}{4}$ v. H. anzubieten. In der Bekanntmachung der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft vom 20. Januar 1906 wird den Aktionären mitgeteilt, daß der Bezug der neuen „Aktien“ zum Preise von $194\frac{1}{4}$ v. H. erfolgt, der bis zum 28. Februar 1906 zu entrichten ist. Nach dem für die Anmeldung der Ausübung des Bezugsrechts zu benutzenden Formular betrifft das Bezugsrecht „Aktien“. Hiernach ist nicht zu bezweifeln, daß Gegenstand der zwischen dem Konsortium und seinen Abnehmern geschlossenen Geschäfte vollbezahlte Aktien waren, und daß der Wert des Gegenstandes des Geschäfts, dem gezahlten Entgelt entsprechend, auf $194\frac{1}{4}$ v. H. anzunehmen ist.“